

Richtlinie über universitätsübergreifende Doppelimmatrikulationen

Der Rektor der Universität Luzern
gestützt auf § 12 Abs. 2 lit. q des Statutes der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001
beschliesst:

A. Universitätsübergreifende Doppelimmatrikulation

Eine universitätsübergreifende Doppelimmatrikulation liegt vor, wenn Studierende zeitgleich an zwei schweizerischen Universitäten immatrikuliert sind.

B. Voraussetzungen

Eine universitätsübergreifende Doppelimmatrikulation – unabhängig davon, ob in der gleichen oder einer anderen Fachrichtung – ist grundsätzlich nur möglich, wenn von der anderen Universität eine schriftliche Bestätigung beigebracht wird, dass die andere Universität auf die Beitragszahlungen nach der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 verzichtet.

C. Verfahren

Die an einer universitätsübergreifenden Doppelimmatrikulation interessierten Studierenden unterbreiten ihr Gesuch der Prorektorin/dem Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen.

D. Semestergebühren

Studierende, die mit Zustimmung der Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen gleichzeitig an zwei schweizerischen Universitäten immatrikuliert sind, entrichten die vollen Semestergebühren an der Universität Luzern.

E. Schlussbestimmung

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Luzern, den 21. Dezember 2020

Der Rektor



Prof. Dr. Bruno Staffelbach